Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren UF 1710
Waldkappel A 44 – West (VKE 32/ 33)

Wetzlar, den 07.12.2007

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom damaligen Hessischen Landesvermessungsamt erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 28.03.2003 im Flurbereinigungsverfahren **Waldkappel A 44 – West (VKE 32)**, Werra-Meißner-Kreis, wie folgt geändert und unter dem Aktenzeichen UF 1710 weiter geführt.

1.1 Vom Flurbereinigungsverfahren Waldkappel A 44 – West (VKE 32) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mit insgesamt **rd. 3 ha** ausgeschlossen.

1.2 Zum Flurbereinigungsverfahren Waldkappel A 44 – West (VKE 32) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke mit insgesamt **rd. 665 ha** zugezogen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Änderungen Grundstücke mit einer Gesamtfläche von zusammen rund **1218 ha**. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Waßmuthshäuser Str. 54, 34576 Homberg/Efze.

4. Teilnehmergemeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt eine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Waldkappel A 44 – West (VKE 32/ 33)".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Waldkappel.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte
   - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
   - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
   - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
   - der Träger des Unternehmens.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der **Stadt Waldkappel** sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten **Hessisch Lichtenau** und **Sontra** und in den Gemeinden **Wehretal** und **Meißner** öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte wird während eines Monats nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der **Stadt Waldkappel** im Rathaus und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinde während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe

Nach dem sprunghaften Anstieg des Verkehrs auf der Bundesstraße 7 aufgrund der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde das Projekt der A 44 zwischen Kassel und Eisenach im Bundesverkehrswegeplan (1992) als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Mit Inkrafttreten des Fernstraßenausbaugesetzes vom 24.11.1993 war eine Autobahnverbindung von Kassel (BAB A 7) nach Eisenach (BAB A 4) als BAB A 44 zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und zur Erschließung der Hauptentwicklungsachsen in West-Ost-Richtung zu planen.

Das Projekt ist in Verkehrskosteneinheiten (VKE) eingeteilt. Für die VKE 32 wurde eine Unternehmensflurbereinigung mit Beschluss vom 28.03.2003 angeordnet. Für die VKE 33 soll das bestehende Verfahrensgebiet mit diesem Änderungsbeschluss erweitert werden. Bei der Erweiterung handelt es sich um die unter 1.2 benannten Grundstücke. Die VKE 33 beinhaltet den Teilabschnitt Hasselbach bis Anschlussstelle Waldkappel-Ost, Bau-km 32+000 bis Bau-km 38+055.
Das Planfeststellungsverfahren für die VKE 33 wurde am 01.02.2006 eingeleitet. Der Erörterungstermin fand statt, der Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Das Regierungspräsidium in Kassel, als Enteignungsbehörde, hat auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (als Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bereich der VKE 33 ebenfalls die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung in der VKE 33 für die Baumaßnahme einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ca. 71 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, sowie ca. 28 ha dauernd zu beschränkende Flächen.
Der entstehende Landverlust soll in diesem Flurbereinigungsverfahren und einem weiteren (**Waldkappel A 44 – Mitte (VKE 33))** auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits vom Träger des Unternehmens angekaufte Flächen in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden können.
Durch die vorgesehene Trasse der BAB A 44 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an vielen Stellen unterbrochen. Ebenso wird teilweise das bestehende Be- und Entwässerungssystem für die Acker- und Grünlandgrundstücke in seiner Funktion beeinträchtigt.
Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.
Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Neben den unternehmensbedingten Zielen sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der kommunalen Entwicklung und Maßnahmen des „Regionalen Entwicklungskonzept Werra-Meißner“ (siehe Bewerbung der Lokalen Aktionsgruppe Werra-Meißner für den Wettbewerb LEADER 2007 – 2013 in Hessen) möglich.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes werden neben der o.g. Zuziehung von Grundstücken aus katastertechnischen Gründen die in der Anlage 1 (siehe Ziffer 1.1) genannten Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen (in Gebietsübersichtskarte nicht darstellbar).

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland - Straßen- und Verkehrsverwaltung) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens informiert.
Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes unterrichtet worden.
Nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.
Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Anordnungsbeschlusses des v.g. Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 07.12.2007

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag

(Ufer)